

# BGer 5A 497/2024 vom 7. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_497\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_497_2024)

FR: TF 5A 497/2024 du 7 août 2024

IT: TF 5A 497/2024 del 7 agosto 2024

## Regeste

Pfändungsvollzug | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Erwägungen

### E. 1

Im kantonalen Verfahren trat nur die Beschwerdeführerin als Verfahrenspartei, ihr Lebenspartner indes als Vertreter auf. Entsprechend ist ausschliesslich die Beschwerdeführerin legitimiert, gegen den obergerichtlichen Entscheid eine Beschwerde zu erheben ( Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG ), während dies für ihren Lebenspartner nicht zutrifft. Er könnte auch nicht als Vertreter fungieren, weil dies im bundesgerichtlichen Verfahren Anwälten vorbehalten ist, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind ( Art. 40 Abs. 1 BGG ). Soweit auch der Lebenspartner (explizit in eigenem Namen) Beschwerde erhebt, ist auf diese somit nicht einzutreten.

### E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### E. 3

Die Beschwerdebegründung besteht aus allgemeinen Aussagen dahingehend, dass mit spitzfindiger Auslegung der ZPO die gesetzlich garantierte Überlebensfähigkeit geopfert worden sei und im angefochtenen Entscheid nicht nachvollzogen werden könne, ob sich das Obergericht mit allen Vorbringen auseinandergesetzt habe; insgesamt verstosse der Entscheid krass gegen die gesetzlich zugesicherten Interessen und offenbar werde auf Richtlinien der Konferenz der Schweizerischen Betreibungs- und Konkursbeamten abgestellt und für die Auslagen die Vorlage von Quittungen verlangt statt dass die vorliegend absolut individuelle Sachlage geprüft würde. Soweit es um die Feststellung geht, ob die einzelnen Ausgaben, welche in das Existenzminimum aufzunehmen sind, im Grundsatz und vom Umfang her belegt sind, geht es um die beweismässige Sachverhaltsfeststellung, welche für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich und nur

mit substantiierten Willkürügen angreifbar ist. Solche sind in der Beschwerde nicht auszumachen. Im Übrigen lässt sich mit derart allgemeinen Aussagen aber auch keine Rechtsverletzung begründen; die Beschwerdeführerin müsste dartun, welche Norm und inwiefern diese verletzt worden sein soll.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, soweit sie vom Beschwerdeführer erhoben worden ist, und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

#### **E. 5**

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos, weshalb auf die Ausführungen in der Beschwerde zur aufschiebenden Wirkung nicht näher einzugehen ist.

#### **E. 6**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Die formellen Voraussetzungen, d.h. die Frage der Prozessarmut, zu welcher sich die Beschwerdeführerin ebenfalls ausführlich äussert, sind deshalb nicht näher zu prüfen.

#### **E. 7**

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.